

Satzung der Musikerinitiative Ahaus

Fassung vom 29.03.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikerinitiative Ahaus“ – MIA“.

Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“ eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Ahaus und erstreckt seine Tätigkeiten auf die Stadt Ahaus und ihre umliegende Region. Das Geschäftsjahr ist das aktuelle Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist als Sammelbecken für praktizierende und interessierte aktive und passive Liebhaber der Populärmusik gedacht, und dient der Verwirklichung der damit verbundenen Interessen.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und handelt in diesem Sinne zur Förderung und Jugendförderung im Bereich Kunst und Kultur.

Populärmusik ist ein derzeit häufig gebrauchter Begriff in der musikpädagogischen und in der kulturpolitischen Diskussion. Diese Satzung übernimmt die Begriffsdefinition des Deutschen Musikrates von Populärmusik. Danach umfasst diese sämtliche musikalischen Bereiche unabhängig von Genre und Subgenre.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§51 ff. AO.

Der Satzungszweck wird z.B. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Verbesserung der Proberaumsituation
- Verbesserung der Auftrittsmöglichkeiten
- Workshops und Seminare
- Bandaustausch in NRW und anderen Bundesländern
- Auslandsaustausch und überregionale Beteiligung
- Studioarbeit
- Beratung und Information
- Organisation von Musikfestivals
- Nachwuchsförderung im Sinne von Hilfestellung bei musikalisch-kulturellen Aktivitäten
- Jugendbeteiligung (lt. §75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe; daraus resultierend zuschussberechtigt beim kommunalen Jugendamt und Landesjugendamt sowie ggf. Stiftungen)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die ordentliche, beitragspflichtige Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person erwerben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als beitragsbefreit.

§4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Nachname, Alter und Anschrift des Bewerbers enthält. Minderjährigen entstehen durch die Aufnahme im Verein grundsätzlich keine Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, sowie mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist an das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist zum Monatsende wirksam.

Ein Mitglied, das ohne Grund länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Eine vorherige Zahlungserinnerung ist allerdings erforderlich.

Ein Mitglied, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich (ab 07.2015) 40,-Euro. Er wird quartalweise zu je 10,- Euro per SEPA-Lastschrift eingezogen.

In Einzelfällen ist der Vorstand dazu berechtigt, auf Antrag eine abweichende Regelung hinsichtlich der Beitragszahlung zu treffen.

Minderjährige sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Dies gilt auch für sonstige finanzielle Zuschüsse (Umlagen etc.).

§7 Organe

Die derzeit bestehenden Organe sind die Mitgliederversammlung / Generalversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§8 Mitgliederversammlung / Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung oder Generalversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes einberufen, sie sollte jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Vorschläge die für eine Einberufung der Mitgliederversammlung sprechen, können von jedem Mitglied geäußert werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 6 Wochen vorher via E-Mail, Brief, als Aushang (Vereinshomepage, Facebook-Beitrag, schwarzes Brett) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, werden per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Beiträge; Beschlussfassung über sonstige finanzielle Umlagen.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Organmitglieder.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, sowie über die Auflösung des Vereins.
- d) Letzte Entscheidungsinstanz über Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§9 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagesleiter bzw. bei Wahlen ein anderer Wahlausschuss gebildet werden.

Protokollführung obliegt dem Kassenverwalter. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, es ist dann in der von der Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei Änderungen des Vereinszwecks, sowie der Auflösung des Vereins ist eine Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder gegeben, sofern mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des satzungsgemäßen Zwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können die Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Eine Stimmenthaltung gilt als Zustimmung.

Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen für sich verbuchen kann.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll festgehalten, welches vom ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden nach Prüfung unterzeichnet wird. Es muss enthalten:

- Ort
- Zeit
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Gestellte Anträge
- Abstimmungsergebnisse

§10 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Des Weiteren besteht der Vorstand aus 2 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs.1 in Verbindung mit §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Jedes Vorstandmitglied bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die Restdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand verpflichtet sich, sämtliche Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die für die Umsetzung der in §2 genannten Maßnahmen erforderlich sind.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Und 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§13 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vereinsvermögen dem „Kulturellen Jugendbildungswerk im Deutschen Rockmusikerverband e.V.“ zufließen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Soweit dem rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen, soll die Organisation „Amnesty International e.V.“ an die Stelle des „Kulturellen Jugendbildungswerks im Deutschen Rockmusikerverband e.V.“ treten.

Ahaus, 29.03.2015